

VORIS

Vorschrift

Normgeber:	Kultusministerium	Quelle:	
Aktenzeichen:	22-81 308	Gliederungs-	22410
Erlassdatum:	29.06.2022	Nr:	
Fassung vom:	29.06.2022	Normen:	§ 2 CORONAVBEWSVG, § 1 NSchGesG, § 9 PflBG, § 22 SGB 8, § 43 SGB 8
Gültig ab:	20.07.2022	Fundstelle:	Nds. MBl. 2022, 991
Gültig bis:	31.12.2023		

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
von Maßnahmen zum Infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen
und Tageseinrichtungen für Kinder**

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
 2. Gegenstand der Förderung
 3. Zuwendungsempfänger
 4. Zuwendungsvoraussetzungen
 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
 7. Anweisungen zum Verfahren
 8. Schlussbestimmungen
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Maßnahmen
zum Infektionsschutzgerechten Lüften
an Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder**

RdErl. d. MK v. 29. 6. 2022 — 22-81 308 —

— VORIS 22410 —

Fundstelle: Nds. MBl. 2022 Nr. 29, S. 991

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie. Ziel der Förderung ist es, die Schulträger sowie die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflegestellen bei der Beschaffung von Geräten und Anlagen zum Infektionsschutzgerechten Lüften gerade in den Herbst- und Wintermonaten finanziell zu unterstützen. Alle aufgezählten förderfähigen Gegenstände können auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Verringerung der COVID-19 Viruslast und damit

der Ansteckungsgefahr in Schulen, Tagesseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege beitragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 COVID-19-SVG).

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die nachfolgend genannten Maßnahmen:

2.1.1 CO₂-Ampeln zum Einsatz in förderfähigen Räumen gemäß Nummer 2.4.1 zwecks Anpassung des Lüftungsverhaltens an den Bedarf,

2.1.2 geeignete technische Anlagen für förderfähige Räume gemäß Nummer 2.4.1, die das regelmäßige Lüften mit einem ausreichenden Luftaustausch sicherstellen und dabei die thermische Behaglichkeit unterstützen, z. B. einfache Zu-/Abluftanlagen oder automatisierte kontrollierte Fensterspaltlüftungen,

2.1.3 mobile oder stationäre Luftreinigungsgeräte gemäß Nummer 2.5 für den Einsatz in förderfähigen Räumen gemäß Nummer 2.4.1 mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit gemäß Nummer 2.4.2.

2.2 Je Raum sind neben Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 nur Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 oder 2.1.3 förderfähig.

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für:

2.3.1 Maßnahmen betreffend fest installierter Raumluftechnischer Anlagen (RLT-Anlagen), d. h. Anlagen mit maschineller Förderung der Luft, Luftreinigung (Filtern) und ggf. einer thermodynamischen Luftbehandlungsfunktion (Heizen, Kühlen, Befeuchten, Entfeuchten),

2.3.2 Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten.

2.4 Förderfähige Räume sind:

2.4.1

a) Räume in Schulen, in denen regelmäßig Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden,

b)

Räume in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in der Kindertagespflege, in denen regelmäßig Kinder betreut werden, sowie

- c) Räume in Schulen, Tageseinrichtungen für Kinder und in der Kindertagespflege, in denen sich regelmäßig viele Personen während des Schulbetriebes und/oder während der Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege gleichzeitig aufhalten, z. B. Lehrerzimmer, Aufenthaltsräume, Besprechungsräume.

2.4.2 Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dabei handelt es sich um Räume, die nur eingeschränkt über die Fenster gelüftet werden können und in denen keine Lüftungsanlage installiert ist.

Dies ist insbesondere anzunehmen für

- Räume, deren Fenster nur kippbar sind oder bei denen die erforderlichen Mindestöffnungsflächen (Technische Regeln für Arbeitsstätten — Lüftung, ASR A3.6) nicht nur unwesentlich unterschritten werden,
- Räume mit RLT-Anlagen im Umluftbetrieb und ohne ausreichende Filter, in denen Fenster nicht geöffnet werden können,
- Räume in denen die Fensterlüftung zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führt. Zum Beispiel, wenn der erforderliche Platz vor den geöffneten Fensterflügeln im Raum nicht vorhanden ist und die Fensterflügel somit in den Sitzbereich von Personen hineinragen und diese daher während des Lüftens ihre Plätze verlassen müssen.

2.5 Luftreinigungsgeräte i. S. dieser Richtlinien sind energetisch betriebene Geräte, bei denen die Luftreinigung im Gerät selbst durch Durchleitung von Luft (Sekundärluftgeräte) unter Verwendung verschiedener Technologien erfolgt.

Nicht umfasst sind Geräte, bei denen die Reinigung zu einem erheblichen Teil außerhalb des Gerätes in der Raumluft erfolgt, und zwar durch Ionisation und/oder Plasmatechnologie oder mit aktiver Freisetzung von reaktiven Substanzen oder Substanzgemischen in die Luft.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind:

3.1 die öffentlichen und freien Träger der niedersächsischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten, Landesbildungszentren, Pflegeschulen nach § 9 PflBG sowie Schulen für andere als ärztliche Heilberufe nach § 1 Abs. 1 NSchGesG,

3.2 die öffentlichen und freien Träger der niedersächsischen Tageseinrichtungen für Kinder nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII sowie

3.3 Kindertagespflegepersonen, die nach § 43 Abs. 1 SGB VIII einer Erlaubnis bedürfen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Wartung oder Reparatur der nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 angeschafften Gegenstände zu übernehmen.

4.2 Die in **Anlage 1** definierten technischen Mindestanforderungen sind einzuhalten. Der Antragsteller hat im Zuwendungsantrag das Erfordernis des Einsatzes eines geeigneten Luftreinigungsgerätes gemäß Nummer 2.1.3 anhand der in **Anlage 1** festgelegten Kriterien zu bestätigen.

4.3 Doppelförderungen sind unzulässig (Kumulierungsverbot). Die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln anderer Förderprogramme für dieselben Maßnahmen wird ausgeschlossen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung von bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.2 Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind, begrenzt auf höchstens:

5.2.1 250 EUR je Raum für CO₂-Ampeln gemäß Nummer 2.1.1,

5.2.2 4 000 EUR je Raum für technische Anlagen gemäß Nummer 2.1.2 oder für Luftreinigungsgeräte gemäß Nummer 2.1.3.

5.3 Abweichend von den VV/VV-Gk Nr. 1.1 zu § 44 LHO wird eine Bagatellgrenze nicht festgelegt.

5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung (Kauf), Lieferung sowie Aufstellung und/oder Montage.

5.5 Darüber hinaus sind die in Nummer 5.4 aufgeführten Ausgaben nur dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Auszahlungen innerhalb des Förderzeitraumes nach Nummer 5.6 geleistet werden.

5.6 Der Förderzeitraum endet mit Ablauf des 31. 1. 2023. Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Förderzeitraumes sind nicht zuwendungsfähig.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsbehörden sind die RLSB für ihren jeweiligen örtlichen Zuständigkeitsbereich. Bei Einrichtungen in Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe mit Sitz des Trägers außerhalb von Niedersachsen, bei Schulen in freier Trägerschaft mit Sitz des Schulträgers außerhalb von Niedersachsen und/oder Einrichtungsträgern mit Einrichtungen in mehreren RLSB-Bezirken und Schulträgern mit Schulen in mehreren RLSB-Bezirken ist der Antrag in dem RLSB zu stellen, in dessen Bezirk die beantragte Förderungssumme am höchsten ist.

7.3 Zuwendungsanträge sind mit allen erforderlichen Angaben bis spätestens zum 31. 10. 2022 schriftlich (auf dem Postweg) bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Das in **Anlage 2** abgedruckte Antragsformular ist zu verwenden und vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu senden.

7.4 Kindertagespflegepersonen müssen dem Antrag nach Nummer 7.3 die Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII in Kopie beifügen.

7.5 Die Mittel müssen bis zum 31. 12. 2022 durch die Bewilligungsbehörde an den Zuwendungsempfänger durch Zuwendungsbescheid bewilligt worden sein.

7.6 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können anteilige Abschläge auf Antrag bis zur Höhe von 80 % des Zuwendungsbetrages ausgezahlt werden.

7.7 Der Verwendungsnachweis muss spätestens am 31. 7. 2023 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. Die Vordrucke für die Verwendungsnachweise werden von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7.8 Mit dem Verwendungsnachweis sind auch nachzuweisen:

— Bezeichnung und Adresse des Zuwendungsempfängers,

- Bezeichnung und Adresse der geförderten Einrichtung,
- Art der geförderten Einrichtung (Schule, Kindertageseinrichtung, Kinderhort oder Kindertagespflege),
- Anzahl der für diese Einrichtung beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte, technischen Anlagen und CO₂-Ampeln,
- Anzahl der geförderten Räume.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 20. 7. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

Anlage 1: Technische Mindestanforderungen

Anlage 2: Antragsformular

© juris GmbH